

S a t z u n g

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Lange Äcker" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB.

Die Gemeinde Wallgau erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diese Bebauungsplanänderung bestehend aus Textteil als Satzung.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 durch Text.

§ 1

Bei A. Festsetzungen wird die Ziffer 10 wie folgt geändert:
Die maximale Kniestockhöhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußfette, darf nicht mehr als 60 cm betragen.

§ 2

die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1, bleiben durch diese Änderung unberührt, sie gelten unverändert weiter.

§ 3

Die Gemeinde Wallgau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.07.1993 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.
Sie tritt **0 4. Nov. 1993** in Kraft.

Gemeinde Wallgau

Wallgau, den **0 4. Nov. 1993**


Hirtreiter

1. Bürgermeister



1. Der Gemeinderat Wallgau hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Lange Äcker" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB am 22.07.1993 beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wurde vom 01.09.93 bis 01.10.93 öffentlich ausgelegt.
3. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
4. Der Gemeinderat Wallgau hat mit Beschluß vom 28. Okt. 1993 die Änderung als Satzung beschlossen.

(Nur wenn von Trägern öffentlicher Belange oder betroffenen Grundstückseigentümern Einwendungen vorgebracht wurden:

5. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom beim Landratsamt angezeigt. Rechtsverletzungen nach § 11 BauGB wurden nicht geltend gemacht.)
6. (5) Die Satzung wurde am 04. Nov. 1993 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 und 4 sowie 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Wallgau 04. Nov. 1993

Hirtreiter
 (Hirtreiter)
 Erster Bürgermeister



Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Lange Äcker"

Die Gemeinde Wallgau begründet ihre Entscheidung, den Bebauungsplan zu ändern wie folgt:

Die maximale Kniestockhöhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette von 60 cm ist gängige Praxis in der Gemeinde Wallgau und im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Gemeinde Wallgau

Wallgau, den 04. Nov. 1993



Hirtreiter

1. Bürgermeister